BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE KIRF

MAASWIES UND STEINKAUL

Textfestsetzungen
zum Bebauungsplan "Maaswies und Steinkaul" der
Ortsgemeinde Kirf

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG in Verbindung mit der BauNVO)

Baugebiet	Z	GRZ	GFZ
MD	II	0,4	0,8
GE	II	0,8	1,6

Im MD-Gebiet sind keine landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe zugelassen.

Im Gewerbegebiet sind Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Die Geschoßzahl der Gebäude wird dort, wo sie im Plan eingetragen ist, bergseitig eingeschossig, talseitig zweigeschossig, entsprechend der Querschnittsdarstellungen, festgesetzt. Dabei ist das Gelände der talseitig der Erschließungsstraßen gelegenen Gebäude entsprechend den Querschnittsdarstellungen vom Straßenraum bis mindestens zur Gebäudevorderfront aufzufüllen.

1.2 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG)
Die Bauweise ist offen festgesetzt.

1.3 Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG)
Die im Plan eingetragene Firstrichtung
- Richtung der Gebäudeaußenwände - ist einzuhalten.
In begründeten Ausnahmefällen ist die Änderung der Firstrichtung gemäß § 31 Abs. 1 BBauG zugelassen.

1.4 Stellplätze/Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 c BBauG)
Garagen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Der Mindestabstand zwischen Garagenvorderfront und Straßenbegrenzungslinie beträgt 5,0 m. Diese Mindestabstandsfläche ist horizontal anzulegen.

2. Bauvorschriften gem. Gestaltungsvorschriften
(gem. § 9 Abs. 2 BBauG und LBauO

2.1 Dachform
Als Dachform ist das Satteldach mit einer Neigung von 18° bis 48° zulässig.

2.2 Farbgebung
Das Bedachungsmaterial ist für alle Gebäude dunkelfarbig vorzusehen.

2.3 Gebäudehöhe
Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf an der Straßenfront der Gebäude nicht mehr als 1,00 m über der Bordsteinoberkante der Erschließungsstraße liegen. Drempelausbildungen sind nur bei eingeschossigen Gebäuden und zwar bis zu einer Höhe von 0,8 m, gemessen von der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes ab Oberkante Decke bis zur Schnittlinie mit der Dachaußenkante, zulässig.

3. Nachrichtliche Festsetzungen

3.1 Der Gestaltung der ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen (insbesondere der Grünsofaanlage) ist in einem Grünordnungsplan zu erstellen.

3.2 Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Benutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,8 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.

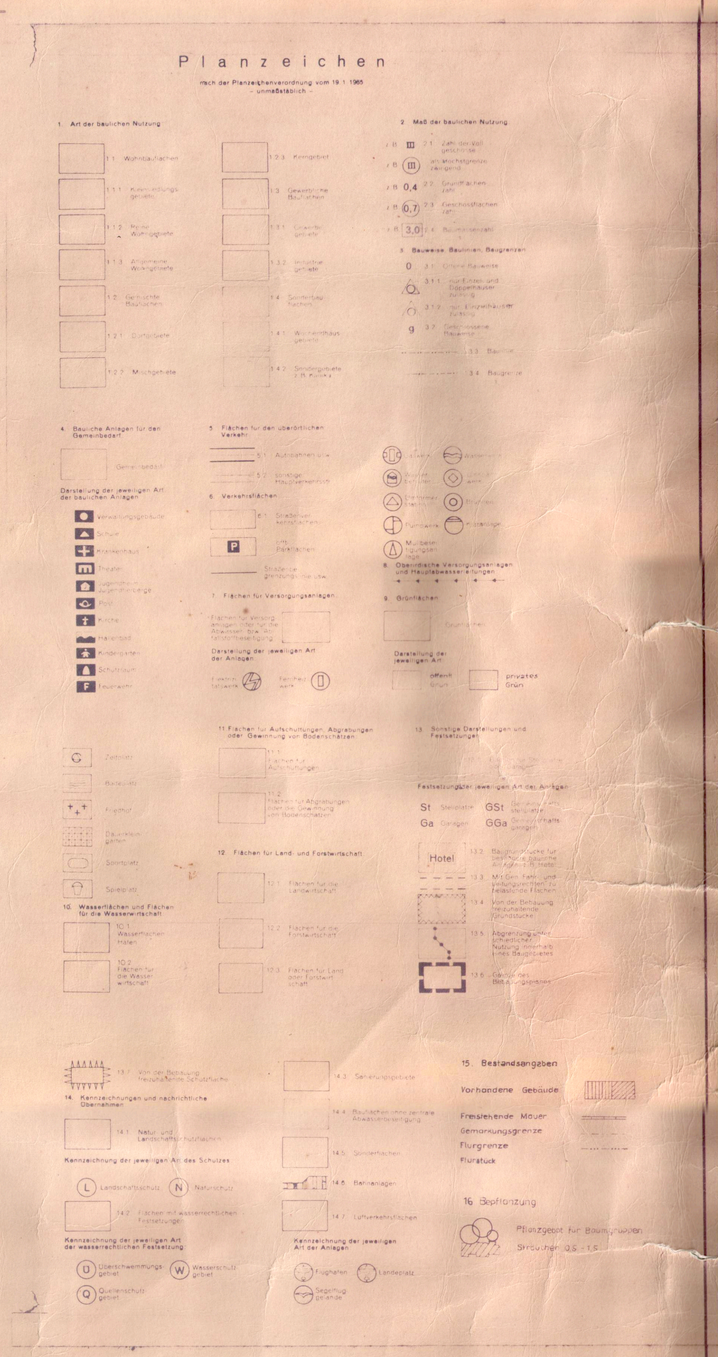

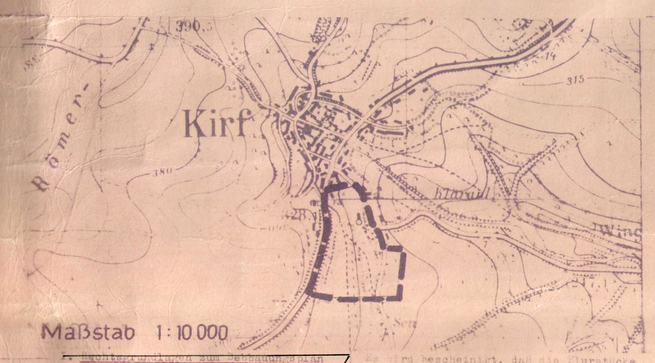

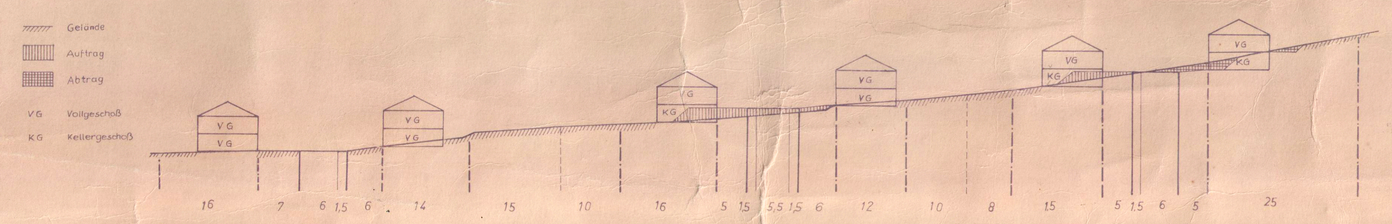

Rechtsgrundlagen zur Verfahrensart

1. §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 9 a, 10, 30, 33, 39 b und 1[illegible] des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. [illegible]56).

2. [illegible] 1 - 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) mit Berichtigung 1969. (BGBl. I S. [illegible] 11).

3. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

4. § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 27.[illegible].1974 (GVBl. S. 53) und der 9. Landesverordnung über Gestaltung von Bauvorhaben (Gestaltungsverordnung) vom 1[illegible].1.1[illegible] (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 LBauO vom [illegible]

5. §§ [illegible] der Landesbauordnung (LBauO) vom [illegible].1974.

6. §§ [illegible], 2, 4 und 11 des Landesplanungsgesetzes vom 14.6.1[illegible]73 (GVBl. Nr. 1[illegible], 1[illegible]).

7. Landeskompostierungsgesetz
§ 9 des Bundesimmissionsschutzgesetzes
[illegible]

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Flurbereinigungsplan übereinstimmen.

Trier, den 13. Okt. 1977

Siegel — gez. Hahn, Vermessungsdirektor, Kulturamt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Bodenordnung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 a (6) BBauG erhoben.

Trier, den 13. Okt. 1977

Siegel — gez. Hahn, Kulturamt, Vermessungsdirektor

Der Gemeinderat hat am [illegible] 1974 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 8. 5. 1973 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und nachversteigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Kirf, den 4. März 1974
Ortsgemeinde

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 a (2) BBauG auf die Dauer einer Monats in der Zeit vom 10.03.1980 bis 08.04.1980 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 29.02.1980 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Kirf, den 13.08.1980
Ortsgemeinde
Siegel — gez. Termes, -1. Beigeordneter-

Der Gemeinderat Kirf hat am 12.08.1980 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 und gem. 10 BBauG ~~[illegible]~~ als Satzung

Beschlossen

Kirf, den 13.08.1980
Ortsgemeinde
Siegel — gez. Termes, -1. Beigeordneter-

Dieser Bebauungsplan einschließl. der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung von 20.10.1980 Kreisverwaltung Trier-Saarburg Az.: 6-61-610-13

Genehmigt

Trier, den 20.10.1980
J.V.
Loch
Siegel — -Baudirektor-

Die Genehmigungsverfügung der ~~[illegible]~~ der Kreisverwaltung vom 20.10.80 ist am 26.11.1980 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden in der Verbandsgde.Verwaltung Saarburg von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Kirf, den 26.11.1980
Ortsgemeinde